
TOP 38:

Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung

Drucksache: 493/14

I. Zum Inhalt

Das gesetzliche Messwesen ist durch das Mess- und Eichgesetz vom 25. Juli 2013 neu geordnet worden. Die bisherige Eichordnung passt nicht mehr zu der neuen gesetzlichen Systematik. Zudem sind neue europäische Richtlinien zwingend in nationales Recht umzusetzen. Es bedarf daher einer grundlegenden Neuregelung auch auf der Verordnungsebene.

Artikel 1 der Verordnung setzt zwingendes europäisches Recht und neue EU-rechtliche Anforderungen mit der Mess- und Eichverordnung um. So enthält die Mess- und Eichverordnung nähere Bestimmungen zum Anwendungsbereich des gesetzlichen Messwesens. In den Vorschriften der §§ 1 bis 4 sind hierzu gerätebezogene Regelungen getroffen worden. § 5 regelt handlungsorientierte Ausnahmen. Gegenstand dieser Ausnahmen sind also nicht bestimmte Geräte, sondern bestimmte Formen der Verwendung von Messgeräten beispielsweise beim Ausschank von Getränken. Die Mess- und Eichverordnung enthält ferner Detailregelungen für das Inverkehrbringen und das Verwenden von Messgeräten, zur Eichfrist, zur Eichung, zur Befundprüfung und zur Softwareaktualisierung sowie das Verfahren zur Anerkennung der Prüfstellen und Instandsetzungsbetriebe.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die vorliegende Verordnung nur sehr vereinzelt zunehmen wird. Im Wesentlichen schreibe die Verordnung bestehende Verpflichtungen fort.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

